



Rat der
Europäischen Union

068156/EU XXV. GP
Eingelangt am 05/06/15

Brüssel, den 3. Juni 2015
(OR. en)

9283/1/15
REV 1 ADD 1

ENV 365
ENER 222
IND 89
TRANS 180
ENT 98

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: 8460/15 ENV 254 ENER 131 IND 64 TRANS 150 ENT 73 + ADD 1
Betr.: Richtlinie (EU) Nr. .../... der Kommission vom XXX zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG betreffend Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorte für Probenahmestellen zur Bestimmung der Luftqualität
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

Die weitere Verbesserung der Luftqualität ist ein zentrales Anliegen der Bundesrepublik Deutschland. Deutschland setzt sich daher auch im laufenden Verhandlungsprozess aktiv für anspruchsvolle Regelungen zu den im Luftpaket der Europäischen Kommission vom Dezember 2013 enthaltenen Legislativvorschlägen ein.

Hiervon unabhängig hat Deutschland im zuständigen Kommissionausschuss aus mehreren Gründen gegen die vorgeschlagenen Änderungen von Anhängen der Richtlinie 2004/107/EG und der Richtlinie 2008/50/EG gestimmt.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind auf Klarstellungen sowie auf Aktualisierungen von Referenzmethoden ausgerichtet. Diese Änderungen sind aus Sicht Deutschlands nicht als eilbedürftig anzusehen, da die Regelungen bereits seit bis zu 15 Jahren existieren. Eine Übernahme der vorgeschlagenen Änderungen in nationales Recht im Rahmen der Umsetzung des derzeit auf EU-Ebene beratenen Richtlinievorschlags über nationale Emissionsminderungsverpflichtungen für bestimmte Luftschaadstoffe ist aus Sicht Deutschlands angemessener. Hinzu kommt unter anderem, dass die vorgesehene Änderung zur Funktion der nationalen Referenzlaboratorien bei Koordinierungsaufgaben von einer Beteiligung hin zu einer Zuständigkeit in Deutschland verfassungsrechtliche Probleme aufwirft. In Deutschland obliegt die Überwachung der Luftqualität nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes der Zuständigkeit der Länder. Eine Zuständigkeit der nationalen Referenzlaboratorien gegenüber den Behörden der Länder ist daher nicht vorgesehen.
